

Eichendorffstraße;
hier: Ausweitung der bestehenden Beschränkung auf Tempo 30
- Antrag der Herren Stadträte Bernd Friedrich und Ludwig Schnur sowie Prof. Dr. Thomas Küffner für die CSU-Fraktion vom 19.11.2024, Nr. 648

Gremium:	Verkehrssenat Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9 vertagt 5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	16.10.2025 vertagt 06.11.2025	Stadt Landshut, den	22.09.2025
Sitzungsnummer:	28 29	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

In der Eichendorffstraße soll die damals von der Regierung genehmigte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bis knapp über die Einmündung der Filsermayrstraße und der Hagrainer Straße ausgeweitet werden.

Da keine Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO vorliegt, wurde gemäß dem Antrag geprüft, ob die StVO-Novelle entsprechende Möglichkeiten eröffnet.

Variante 1:

Kurze streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo-30-Strecken (Lückenschluss).

In diesen Fällen wurde auf das Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO verzichtet.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen aber nicht vor, da es sich bei der Filsermayrstraße und der Hagrainer Straße zwar um geschwindigkeitsbeschränkte Straßen (Tempo-30-Zone bzw. Streckenbeschränkung 30 km/h) handelt, ein Lückenschluss im Rechtssinn aber nicht vorliegt, da es sich um einmündende Straßen handelt. Ein Lückenschluss in gerader Fahrtrichtung ergebe sich erst in der Marschallstraße beim dortigen Kindergarten. Die rechtlich vorgegebene Strecke von maximal 500 m wird bis dorthin jedoch deutlich überschritten (ca. 980 m).

Variante 2:

Streckenbeschränkungen im unmittelbaren Bereich von **hochfrequentierten Schulwegen**.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auch entlang hochfrequenzierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken.

Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Auch in diesen Fällen wurde auf das Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO verzichtet.

Die allgemeine Hürde des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände erforderlich ist, bleibt von der Neuregelung jedoch unberührt und ist daher weiterhin zu beachten.

Auch bei den neu hinzukommenden Anordnungsmöglichkeiten gilt, dass ein Automatismus, also dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, mit diesen nicht verbunden ist. Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus. Ein umfangreiches Anordnen streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h kommt somit nicht in Betracht. Die materielle Beweislast der Straßenverkehrsbehörde bleibt bestehen.

Soweit Schulwege hinsichtlich verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen, müssen diese „hochfrequentiert“ sein. Dies stellt ein objektives Kriterium dar. Der Verordnungsgeber macht klar, dass gerade nicht alle Schulwege unter die vereinfachten Anordnungsmöglichkeiten fallen sollen. Es muss dargelegt werden, inwieweit der in Betracht gezogene Schulweg nicht nur stärker (im Sinne von überdurchschnittlich) von Schulkindern genutzt wird als ein „gewöhnlicher“ Schulweg, sondern darüber hinaus als „hochfrequentiert“ einzustufen ist.

Dies kann aber erst nach einer Zählung der Schülerverkehre nach Schulbeginn näher beurteilt werden.

Zudem ist hier der noch nicht vorliegende Kriterienkatalog des Bayerischen Innenministeriums maßgeblich und daher abzuwarten.

Stellungnahme Polizei:

Mit der StVO-Novelle im Oktober 2024 wurden die Anordnungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörde für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Vorfahrtsstraßen erweitert. Neue Anwendungsbereiche wurden hinsichtlich bestimmter sensibler Einrichtungen, etwa von Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen, sowie zum Lückenschluss zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Befreiung vom gesteigerten Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO geschaffen. Die Anordnungsvoraussetzungen entsprechen somit denen der bereits bisher nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO bestehenden Anordnungsmöglichkeiten. Somit besteht entgegen der öffentlichen Wahrnehmung **keine weitergehende Erleichterung** bei der Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, **sondern nur eine Ausweitung** des bestehenden Katalogs der benannten Örtlichkeiten, bei denen auf das Erfordernis einer **qualifizierten** Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO verzichtet wird.

Ein Lückenschluss von zwei Tempo 30 Bereichen wird hier in der Eichendorffstraße nicht gesehen, da die Filsermayrstraße und die Hagrainer Straße zwar geschwindigkeitsbeschränkte Straßen sind, diese jedoch in die Eichendorffstraße einmünden. Ein Lückenschluss ergibt sich in gerader Linie erst deutlich nach 500m in der Marschallstraße.

Mit der Ordnungsänderung wurde der unbestimmte Rechtsbegriff „hochfrequentierter Schulweg“ eingeführt. Soweit Schulwege hinsichtlich verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen, müssen diese „hochfrequentiert“ sein. Dies stellt ein objektives Kriterium dar.

Der Verordnungsgeber macht klar, dass gerade nicht alle Schulwege unter die vereinfachten Anordnungsmöglichkeiten fallen sollen. Es muss dargelegt werden, inwieweit der in Betracht gezogene Schulweg nicht nur stärker (im Sinne von überdurchschnittlich) von Schulkindern genutzt wird als ein „gewöhnlicher“ Schulweg, sondern darüber hinaus als „hochfrequentiert“ einzustufen ist, ob dies hier der Fall ist, kann von Seiten der PI Landshut nicht beurteilt werden und müsste von der Stadt Landshut geprüft werden.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht ist die Eichendorffstraße und die Hagrainer Straße unauffällig. In beiden Straßen ereigneten sich im Recherchezeitraum (01.01.2024-01.08.2025) auch keine Schulwegunfälle.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin, dass die Zulässigkeit der Ausweitung der Streckenbeschränkung auf 30 km/h beim derzeitigen Kenntnisstand nicht beurteilt werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen des Kriterienkatalogs und einer Verkehrszählung die Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen und dem Verkehrssenat die Angelegenheit erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen:

- Anlage 1. Plan Eichendorffstraße
- Anlage 2. Antrag Nr. 648